



Bern, im Juni 2006

Genehmigung kantonaler Erlasse, Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland

Erläuterungen zu den Ausführungsbestimmungen in der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)

1. Einleitung

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) schreibt eine Genehmigung der kantonalen Erlasse vor, wo es die Durchführung des Bundesrechts verlangt (Art. 186 Abs. 2 BV). Anders als das frühere Verfassungsrecht verpflichtet sie die Kantone nur noch, den Bund über ihre Verträge untereinander oder mit dem Ausland zu informieren (Art. 48 Abs. 3 und 56 Abs. 2 BV).

Diese Änderung verlangte eine Anpassung der entsprechenden Gesetzgebung. Der Bundesrat unterbreitete gestützt auf die Ergebnisse eines Vernehmlassungsverfahrens, das anfangs 2004 durchgeführt wurde, mit Botschaft vom 3. Dezember 2004 (BBl 2004 7103) eine entsprechende Anpassung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010). Der Entwurf des Bundesrates fand in den eidgenössischen Räten ungeteilte Zustimmung. Das Parlament beschloss keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Entwurf des Bundesrates. National- und Ständerat haben die Änderung des RVOG in den Schlussabstimmungen vom 7. Oktober 2005 ohne Gegenstimmen verabschiedet (Referendumsvorlage: BBl 2005 5959).

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist hat der Bundesrat am 5. April 2006 im Rahmen einer Änderung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV; SR 172.010.1) die Ausführungsbestimmungen zur Änderung RVOG vom 7. Oktober 2005 verabschiedet.

Am 1. Juni 2006 traten die Änderung RVOG (AS 2006 1265) und die Änderung RVOV (AS 2006 1269) in Kraft; die Verordnung vom 30. Januar 1991 die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund (AS 1991 370) wurde per gleichem Datum aufgehoben

Die vorliegenden Erläuterungen zu den Ausführungsbestimmungen in der RVOV sollen als Handlungsanleitung für die Praxis dienen. Dabei wird auch auf die neuen Gesetzesbestimmungen (Art. 61b - Art. 62 RVOG) Bezug genommen.

2. Genehmigung kantonaler Erlasse

2.1 Allgemeines

Das Genehmigungsverfahren für kantonale Erlasse hat sich bewährt. Das Verfahren für die Genehmigung wurde deshalb nicht verändert. Artikel 61b RVOG über die Genehmigung kantonaler Erlasse wurde lediglich neu formuliert und strukturiert sowie an die Erlassformen der geltenden BV angepasst.

Die Ausführungsbestimmungen wurden praktisch unverändert aus der Verordnung vom 30. Januar 1991 über die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund (AS 1991 370) übernommen und in die RVOV überführt.

2.2 Gesetzestext Genehmigung kantonaler Erlasse

Die Gesetzesbestimmungen zur Genehmigung kantonaler Erlasse im RVOG lauten wie folgt (AS 2006 1265; SR 172.010):

Zweites Kapitel: Genehmigung kantonaler Erlasse

Art. 61b

¹ Soweit ein Bundesgesetz es vorsieht, unterbreiten die Kantone dem Bund ihre Gesetze und Verordnungen zur Genehmigung; die Genehmigung ist Voraussetzung der Gültigkeit.

² In nichtstreitigen Fällen erteilen die Departemente die Genehmigung.

³ In streitigen Fällen entscheidet der Bundesrat. Er kann die Genehmigung auch mit Vorbehalt erteilen.

2.3 Kommentar zu Art. 27k ff. RVOV (AS 2006 1269; SR 172.010.1)

3a. Kapitel: Genehmigung kantonaler Erlasse

Art. 27k Einreichung
(Art. 61b Abs. 1 RVOG)

¹ Gesetze und Verordnungen der Kantone, die vom Bund genehmigt werden müssen, sind bei der Bundeskanzlei einzureichen. Die Bundeskanzlei kann die Einreichung verlangen.

² Die Erlasse sind einzureichen, sobald sie von der zuständigen kantonalen Behörde angenommen worden sind. Die Durchführung einer Volksabstimmung oder der Ablauf einer Referendumsfrist müssen nicht abgewartet werden.

³ Die Kantone können genehmigungspflichtige Erlasse bei der Bundeskanzlei zur Vorprüfung einreichen.

Absatz 1

Geltungsbereich. Das Kapitel 3a. der RVOV regelt das Verfahren der Genehmigung von kantonalen Gesetzen und Verordnungen. In der Verordnung nicht geregelt wird hingegen das Verfahren für die Genehmigung von kantonalen Verfassungen. Ebenso nicht geregelt werden die im Bundesrecht verankerten Mitteilungspflichten der Kantone, welche vorsehen, dass die Kantone ihre kantonalen Vollzugserlasse dem Bund mitteilen müssen. Mitteilungspflichtige Erlasse werden in Regel direkt beim zuständigen Departement eingereicht. Das Verfahren muss hier nicht näher geregelt werden, weil es mit der Mitteilung als solcher abgeschlossen ist.

Genehmigungsbedürftigkeit. Die Genehmigungsbedürftigkeit von kantonalen Erlassen richtet sich nach der Spezialgesetzgebung. Genehmigungstatbestände bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Allein gestützt auf Verordnungsrecht sind sie hingegen nicht ausreichend.

Wirkung der Genehmigung. Die Genehmigung ist bei Gesetzen und Verordnungen Voraussetzung für ihre Gültigkeit. Ohne Genehmigung durch den Bund können kantonale Rechtserlasse daher weder Rechte begründen noch Pflichten auferlegen und dürfen daher auch nicht in Kraft gesetzt werden. Mit der konstitutiven Wirkung wird sichergestellt, dass die Erlasse tatsächlich zur Genehmigung eingereicht werden. Ausserdem soll von vornherein vermieden werden, dass bundesrechtswidriges kantonales Recht angewendet wird. In Ausnahmefällen ist eine rückwirkende Genehmigung denkbar. Für eine rückwirkende Genehmigung müssen die von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Voraussetzungen gegeben sein.

Einreichungsstelle. Einreichungsstelle ist die Bundeskanzlei. Wenn die Kantone der Einreichungspflicht nicht nachkommen, kann die Bundeskanzlei die Einreichung verlangen. Absatz 1 zweiter Satz untersagt es jedoch den Departementen nicht, selbstständig ein Verfahren zu eröffnen. Ist beispielsweise das zuständige Departement im Besitz eines noch nicht genehmigten kantonalen Erlasses (z.B. durch das Internet), kann es direkt ein Genehmigungsverfahren eröffnen, ohne über die Bundeskanzlei die Einreichung des betreffenden Erlasses verlangen zu müssen.

Absatz 2

Zeitpunkt der Einreichung. Erlasse sind einzureichen, wenn sie von der zuständigen kantonalen Behörde angenommen worden sind. Der Ablauf der Referendumsfrist oder die Durchführung der Volksabstimmung muss nicht abgewartet werden. Eine Ausnahme besteht einzig im Bereich der politischen Rechte. Nach Art. 28 der Verordnung vom über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11) können genehmigungspflichtige Erlasse, die dem

Referendum unterstehen, erst nach der Volksabstimmung oder nach Ablauf der Referendumsfrist bei der Bundeskanzlei zur Genehmigung eingereicht werden.

Nicht referendumspflichtige Erlasse im Bereich der politischen Rechte können hingegen wie alle anderen kantonalen Erlasse bereits nach ihrer Annahme durch die zuständige kantonale Behörde eingereicht werden.

Absatz 3

Vorprüfung. Mit der Vorprüfung kann die Bundesrechtskonformität präventiv sichergestellt werden. Sie ist fakultativ. Die Einreichung der Erlasse erfolgt ebenfalls bei der Bundeskanzlei, welche sie dem Departement zuteilt, das später für die endgültige Genehmigung zuständig ist. Zur Vorprüfung bestehen keine weiteren Regelungen. Es ist aber sinnvoll, für die Vorprüfung die zweimonatige Frist des Genehmigungsverfahrens analog anzuwenden. Das Ergebnis der Vorprüfung wird der kantonalen Stelle durch das vorprüfende Bundesamt bzw. durch das vorprüfende Departement mitgeteilt und ist für das spätere Genehmigungsverfahren rechtlich nicht verbindlich. Das genehmigende Departement sollte aber nicht ohne Not vom Ergebnis der Vorprüfung abweichen.

Art. 271 Weiterleitung an das zuständige Departement

¹ Die Bundeskanzlei leitet einen bei ihr eingereichten Erlass an das zuständige Departement weiter.

² Fällt ein Erlass nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit eines Departementes, so bestimmt die Bundeskanzlei die Federführung und orientiert die mitinteressierten Departemente.

Absatz 1

Empfangsbestätigung und Weiterleitung. Die Bundeskanzlei bestätigt dem einreichenden Kanton den Eingang und leitet den Erlass an das zuständige Departement weiter, sofern sie nicht selbst für die Genehmigung zuständig ist. Die Fristen für das Genehmigungsverfahren beginnen mit dem Datum der Einreichung zu laufen.

Absatz 2

Bestimmung der Federführung. Die Bundeskanzlei bestimmt die Zuständigkeit, wenn ein Erlass nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit eines Departementes fällt. Sie orientiert die mitinteressierten Departemente. Im Übrigen gelten für die Zusammenarbeit unter den Departementen die Regeln des Ämterkonsultationsverfahrens (Art. 4 RVOV).

Art. 27m Genehmigung in nichtstreitigen Fällen
(Art. 61b Abs. 2 RVOG)

In nichtstreitigen Fällen erteilt das Departement die Genehmigung innert zwei Monaten nach der Einreichung. Es teilt die Genehmigung dem Kanton und der Bundeskanzlei mit.

Genehmigung in nichtstreitigen Fällen. Das Departement erteilt die Genehmigung in nichtstreitigen Fällen, d.h. in Fällen, wo die Genehmigung ohne Vorbehalt erteilt werden kann. Das Departement kann die Vorbereitung einem Bundesamt übertragen, bleibt aber für die Genehmigung zuständig. Das Departement muss innert zwei Monaten seit der Einreichung über die Genehmigung entscheiden. Dabei handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Wurde diese Frist nicht eingehalten, heisst das nicht, dass die Genehmigung automatisch erteilt wurde.

Die Erteilung der Genehmigung bedeutet nicht, dass der Bund von sich aus das kantonale Recht in Kraft setzt. Die Festlegung des Inkrafttretens des kantonalen Rechts ist vielmehr Sache der Kantone.

Art. 27n Genehmigung in streitigen Fällen
(Art. 61b Abs. 3 RVOG)

¹ Kommt das Departement zum Schluss, dass die Genehmigung wegen Bundesrechtswidrigkeit nicht oder nur mit Vorbehalt erteilt werden kann, trifft es innert zwei Monaten nach Einreichung einen Zwischenentscheid. Es unterbreitet den Entscheid mit kurzer Begründung dem Kanton und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme.

² Kommt das Departement auf Grund der Stellungnahme des Kantons zum Schluss, dass keine Bundesrechtswidrigkeit besteht, so erteilt es die Genehmigung innert zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Kantons.

³ Andernfalls unterbreitet das Departement dem Bundesrat das Geschäft innert zwei Monaten mit einem Antrag auf Erteilung der Genehmigung mit Vorbehalt oder auf Verweigerung der Genehmigung.

Absatz 1

Zwischenentscheid. Wenn das Departement zum Schluss kommt, dass die Genehmigung wegen Bundesrechtswidrigkeit nicht oder nur mit Vorbehalt erteilt werden kann, trifft es innert der Frist von zwei Monaten seit Einreichung des kantonalen Erlasses einen Zwischenentscheid mit kurzer Begründung und unterbreitet ihn dem Kanton zur Stellungnahme. In der Begründung wird namentlich darauf hingewiesen, welche kantonalen Bestimmungen bundesrechtswidrig erscheinen und ob die Genehmigung verweigert oder mit Vorbehalt erteilt werden soll.

Frist zur Stellungnahme. Das Departement setzt dem Kanton eine Frist zur Stellungnahme. Diese Frist wird in der Verordnung nicht geregelt. Sie dürfte je nach Tragweite des Genehmigungsfalles 1 - 2 Monate betragen.

Absatz 2

Genehmigung auf Grund der Stellungnahme. Nach Eingang der Stellungnahme des Kantons bzw. nach Ablauf der angesetzten Frist, wenn keine Stellungnahme durch den betroffenen Kanton einging, beginnt wieder eine Frist von 2 Monaten zu laufen. Spätestens nach ihrem Ablauf erteilt das Departement die Genehmigung, wenn auf Grund der Stellungnahme des Kantons die Bundesrechtswidrigkeit ausgeräumt werden konnte. Unter Umständen lässt sich ein Vorbehalt vermeiden, wenn der Kanton eine bestimmte bundesrechtskonforme Auslegung und Anwendung einer umstrittenen Bestimmung ausdrücklich zusichert und das Departement davon im Genehmigungsentscheid Vormerk nimmt.

Absatz 3

Entscheid durch den Bundesrat. Bleibt die Bundesrechtswidrigkeit nach Ansicht des Departementes bestehen, so unterbreitet es dem Bundesrat einen Antrag auf Nichtgenehmigung oder Genehmigung unter Vorbehalt. Der Bundesrat kann dem Antrag des Departementes folgen oder die Genehmigung erteilen, wenn der Erlass seines Erachtens nicht bundesrechtswidrig ist. Für das Verfahren vor dem Bundesrat gelten keine Fristen.

3. Verträge der Kantone

3.1 Allgemeines

Mit der Totalrevision der BV vom 18. April 1999 wurde die Genehmigungspflicht für Verträge der Kantone durch eine Informationspflicht ersetzt. Diese Neuerung machte eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen im RVOG und in der RVOV erforderlich. Gleichzeitig wurden Lücken im Verfahren geschlossen, weshalb neben dem RVOG auch das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 (ParlG; SR 171.1) ergänzt wurde. Die Neuregelung der Verträge der Kantone umfasst insbesondere folgende Bereiche:

Informationspflicht:

- Pflicht der Kantone, dem Bund Verträge unter sich oder mit dem Ausland zur Kenntnis zu bringen
- Befreiung von der Informationspflicht für zwei abschliessend aufgeführte Kategorien von Verträgen von beschränkter Tragweite.

Verfahren:

- Orientierung der Drittkantone über die Verträge
- Grundzüge des Verfahrens in nichtstreitigen Fällen; Grundzüge des Verfahrens in streitigen Fällen.

Wegen des Wegfalls der Genehmigungspflicht werden die Verträge der Kantone unter sich von der Regelung der Genehmigung kantonaler Erlasse getrennt und neu zusammen mit den Verträgen der Kantone mit dem Ausland in einem neuen Kapitel im RVOG geregelt.

3.2 Gesetzestext

Die Gesetzesbestimmungen im RVOG lauten wie folgt (AS 2006 1265; SR 172.010):

Drittes Kapitel:

Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland

Art. 61c Informationspflicht

¹ Die Kantone, die unter sich oder mit dem Ausland Verträge schliessen (Vertragskantone), informieren den Bund. Über Verträge mit dem Ausland informieren sie den Bund vor deren Abschluss. Bund und Kantone suchen einvernehmliche Lösungen.

² Von der Informationspflicht ausgenommen sind Verträge, die:

- a. dem Vollzug von Verträgen dienen, über die der Bund informiert wurde;
- b. sich in erster Linie an die Behörden richten oder administrativ-technische Fragen regeln.

Art. 62 Verfahren

¹ Der Bund orientiert über die Verträge, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden, im Bundesblatt.

² Das zuständige Departement prüft, ob ein Vertrag dem Recht und den Interessen des Bundes nicht zuwiderläuft. Es teilt das Ergebnis dieser Prüfung innert zwei Monaten seit der Orientierung nach Absatz 1 den Vertragskantonen mit. Die am Vertrag nicht beteiligten Kantone (Drittkantone) teilen den Vertragskantonen ihre allfälligen Einwände innerhalb der gleichen Frist mit.

³ Liegen Einwände vor, so streben das Departement und die Drittkantone eine einvernehmliche Lösung mit den Vertragskantonen an.

⁴ Wird keine Einigung erzielt, so können der Bundesrat und die Drittkantone innert sechs Monaten seit der Orientierung nach Absatz 1 bei der Bundesversammlung Einsprache erheben.

Die Bestimmungen im Parlamentsgesetz (ParlG) lauten wie folgt (AS 2006 1265; SR 171.1):

Art. 74 Abs. 3

³ Eintreten ist obligatorisch bei Volksinitiativen, Voranschlägen, Geschäftsberichten, Rechnungen und Einsprachen gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland sowie bei der Gewährleistung kantonaler Verfassungen.

8. Kapitel:

Verfahren bei Einsprachen gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland

Art. 129a

¹ Erhebt der Bundesrat Einsprache gegen einen Vertrag der Kantone unter sich oder mit dem Ausland, so unterbreitet er der Bundesversammlung den Entwurf eines einfachen Bundesbeschlusses über die Genehmigung.

² Erhebt ein Kanton Einsprache, so unterbreitet die zuständige Kommission des Erstrates ihrem Rat den Entwurf eines einfachen Bundesbeschlusses über die Genehmigung.

3.3. Kommentar zu Art. 27o ff. RVOV (AS 2006 1269; SR 172.010.1)

3b. Kapitel: Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland

Art. 27o Information des Bundes
(Art. 61c Abs. 1 RVOG)

¹ Über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland informieren die Vertragskantone oder eine von ihnen bezeichnete Koordinationsstelle die Bundeskanzlei.

² Die Information hat zu erfolgen:

- a. bei Verträgen der Kantone unter sich: nach der Verabschiedung des Entwurfs durch das mit der Ausarbeitung betraute interkantonale Organ oder nach der Annahme des Vertrages durch mindestens einen Vertragskanton;
- b. bei Verträgen der Kantone mit dem Ausland: vor dem Abschluss des Vertrags.

³ Der Vertragstext ist der Information beizulegen.

Absatz 1 und 3

Umfang der Informationspflicht. Die Vertragskantone müssen den Bund über ihre Verträge unter sich oder mit dem Ausland informieren und sie bei der Bundeskanzlei einreichen. Die Informationspflicht besteht nicht nur beim Abschluss von Verträgen, sondern auch bei deren Änderung oder Kündigung (VPB 50.60 (1986); BBI 1994 II 625). Die Informationspflicht gilt indessen nicht ausnahmslos. Art. 61c Abs. 2 RVOG nimmt zwei Kategorien von Verträgen beschränkter Tragweite aus. Zum einen handelt es sich um Verträge, die dem Vollzug von Verträgen dienen, über die der Bund informiert wurde (Bst. a), zum andern über Verträge, die sich in erster Linie an die Behörden richten oder administrativ-technische Fragen regeln (Bst. b). Die von der Informationspflicht ausgenommenen zwei Vertragskategorien orientieren sich dabei an jenen des Art. 7a Abs. 2 Bst. b und d RVOG, welcher die Vertragsschlusskompetenz des Bundesrates bei völkerrechtlichen Verträgen regelt (BBI 2004 7114 f.)

Wirkung der Information. Mit der Information des Bundes durch die Kantone wird das Prüfungsverfahren nach Art. 62 RVOG in Gang gesetzt. Die Information des Bundes ist hingegen keine Voraussetzung für die Gültigkeit eines Vertrages der Kantone unter sich oder mit dem Ausland. Das Zustandekommen und das Inkrafttreten der Verträge richten sich alleine nach inner- und interkantonalem Recht. Im Interesse der Rechtssicherheit und angesichts des in Art. 44 BV verankerten Grundsatzes der Bundestreue sollten die Kantone mit dem Vollzug (Verträge unter sich) bzw. mit dem Vertragsabschluss (Verträge mit dem Ausland) zuwarten, bis klar ist, dass keine Einwände bestehen und keine Einsprache erfolgen wird (BBI 2004 7116 f.)

Koordinationsstelle. Damit nicht alle beteiligten Kantone den Bund einzeln über die Verträge informieren müssen und um das Verfahren zu vereinfachen und zu straffen, können die Vertragskantone auch jeweils eine Koordinationsstelle bestimmen, welche für den Verkehr mit dem Bund zuständig ist. Dabei kann es sich um einen Kanton, eine Fachdirektorenkonferenz oder aber auch um ein durch Konkordat geschaffenes Organ handeln. Wird keine solche Stelle bezeichnet, bleibt jeder einzelne am Vertrag beteiligte Kanton verpflichtet, dem Bund den Vertragsschluss mitzuteilen.

Absatz 2

Zeitpunkt der Einreichung. Handelt es sich um Verträge der Kantone unter sich, sind die Verträge der Bundeskanzlei nach ihrer Verabschiedung durch das mit der Ausarbeitung betraute interkantonale Organ (z.B. Fachdirektorenkonferenz) zu Händen der Kantone oder nach Annahme durch mindestens einen Kanton zu übermitteln.

Bei Verträgen mit dem Ausland müssen die Kantone den Bund vor dem Abschluss informieren. Dementsprechend müssen sie bei der Bundeskanzlei rechtzeitig den Vertragsentwurf einreichen.

Art. 27p Vorprüfung von Verträgen der Kantone unter sich

Die Kantone können Verträge unter sich bei der Bundeskanzlei zur Vorprüfung einreichen.

Vorprüfung. Wie für die kantonalen Erlasse wird auch für die Verträge der Kantone unter sich eine Vorprüfung vorgesehen. Die Einreichung des Vertrags erfolgt bei der Bundeskanzlei, welche diese demjenigen Departement zuteilt, das später für die ordentliche Prüfung zuständig ist. Die Vorprüfung dient dazu, Vorbehalte des Bundes bereits vor dem Abschluss der Verträge und ihrer allfälligen Genehmigung durch die Kantonsparlamente zu bereinigen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist für die spätere Prüfung nicht verbindlich.

Art. 27q Orientierung der Drittkantone
(Art. 62 Abs. 1 RVOG)

¹ Die Bundeskanzlei orientiert die nicht beteiligten Kantone (Drittkantone) in Form einer Bekanntmachung im Bundesblatt über einen ihr zur Kenntnis gebrachten Vertrag innert 14 Tagen seit Eingang des Vertrags.

² Sie nennt in der Bekanntmachung die Vertragskantone, den Titel des betreffenden Vertrags sowie die Stelle, bei welcher der Vertragstext bezogen oder eingesehen werden kann.

³ Für Verträge der Kantone mit dem Ausland, die durch Vermittlung des Bundes abgeschlossen werden, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

Absatz 1 u. 2

Orientierung im Bundesblatt. Damit die am Vertrag nicht beteiligten Kantone gegebenenfalls von ihrem Einspruchrecht nach Art. 172 Abs. 3 BV Gebrauch machen können, müssen sie davon Kenntnis haben. Art. 62 Abs. 1 RVOG sieht deshalb die Orientierung im Bundesblatt über eingereichte Verträge der Kantone durch die Bundeskanzlei vor. Nach Art. 27q Absatz 1 erfolgt die Orientierung in der Form einer Bekanntmachung im Bundesblatt. In der Bekanntmachung werden die Vertragskantone, der Titel des Vertrages sowie die Stelle, bei welcher der Vertragstext bezogen oder eingesehen werden kann, genannt.

Am Tag des Erscheinens der Bekanntmachung im Bundesblatt beginnen die zweimonatige Frist für die Erhebung eines Einwands bei den Vertragskantonen nach Art. 62 Abs. 2 RVOG und Art. 27s RVOV und die sechsmonatige Frist für die Erhebung einer Einsprache bei der Bundesversammlung nach Art. 62 Abs. 4 RVOG und Art. 27t RVOV zu laufen.

Absatz 3

Verträge nach Art. 56 Abs. 3 BV. Nach Art. 56 Abs. 3 BV werden Verträge der Kantone mit ausländischen Regierungen durch Vermittlung des Bundes abgeschlossen. Diese Verträge unterscheiden sich von den Verträgen nach Art. 56 Abs. 2 BV nur dadurch, dass sie nicht mit untergeordneten ausländischen Behörden erfolgen und deshalb durch Vermittlung des Bundes abgeschlossen werden. Im Übrigen handelt es sich um Verträge der Kantone. Die übrigen Kantone müssen somit darüber informiert werden, damit sie gegebenenfalls ihre Rechte nach Art. 172 Abs. 3 BV geltend machen können. Absatz 3 sieht deshalb vor, dass im Bundesblatt auch über jene Verträge der Kantone mit dem Ausland orientiert wird, die durch Vermittlung des Bundes nach Art. 56 Abs. 3 BV abgeschlossen werden.

Art. 27r Weiterleitung an das zuständige Departement

¹ Die Bundeskanzlei leitet einen bei ihr eingereichten Vertrag an das zuständige Departement weiter.

² Fällt ein Vertrag nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit eines Departements, so bestimmt die Bundeskanzlei die Federführung und orientiert die mitinteressierten Departemente.

Absatz 1

Weiterleitung an das zuständige Departement. Die Bundeskanzlei bestätigt dem einreichenden Vertragskanton oder einreichenden Koordinationsstelle den Eingang und leitet den Vertrag unverzüglich an das zuständige Departement weiter, sofern sie nicht selbst für die Prüfung zuständig ist. Bei Verträgen der Kantone mit dem Ausland liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), Direktion für Völkerrecht (vgl. BBl 1999 7922, insbesondere 7944).

Absatz 2

Bestimmung Federführung. Sind mehrere Departemente zuständig oder ist die Zuständigkeit unklar, bestimmt die Bundeskanzlei die Federführung und orientiert gleichzeitig die mitinteressierten Departemente. Im Rahmen der Prüfung des Vertrags sind letztere durch das federführende Departement zu begrüssen.

Art. 27s

Mitteilung des Prüfungsergebnisses; Einwand gegen die Verträge
(Art. 62 Abs. 2 u. 3 RVOG)

¹ Das Departement teilt das Ergebnis der Prüfung des Vertrags innert zwei Monaten seit der Orientierung im Bundesblatt nach Artikel 27q den Vertragskantonen oder der Koordinationsstelle sowie der Bundeskanzlei mit.

² Stellt das Departement fest, dass der Vertrag dem Recht oder den Interessen des Bundes zuwiderläuft, so macht es diesen Einwand gegenüber den Vertragskantonen und gegebenenfalls der Koordinationsstelle geltend und lädt sie zur Stellungnahme ein.

³ Das Departement teilt den Vertragskantonen und der Koordinationsstelle sowie der Bundeskanzlei umgehend mit, ob auf Grund der Stellungnahme der Widerspruch zum Recht oder den Interessen des Bundes bestehen bleibt oder nicht.

Absatz 1

Prüfung durch das zuständige Departement. Das zuständige Departement prüft die Vereinbarkeit der Verträge mit dem Bundesrecht und den Bundesinteressen (Art. 62 Abs. 2 RVOG). Prüfungsmaßstab ist dabei in erster Line die Rechtmässigkeit der Verträge (BBI 2004 7116).

Mitteilung Prüfungsergebnis. Das zuständige Departement teilt den Vertragskantonen oder der Koordinationsstelle innert zwei Monaten seit der Orientierung im Bundesblatt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens schriftlich mit. Es handelt sich dabei nicht um eine Feststellungsverfügung. Erfüllt der Vertrag die Voraussetzungen von Art. 62 Abs. 1 erster Satz RVOG, ist das Verfahren mit der schriftlichen Mitteilung beendet.

Prüfung durch nicht beteiligte Kantone (Drittkantone). Den Drittkantonen ist es selber überlassen, eine allfällige Kollision mit ihrem kantonalen Recht zu prüfen. Das Prüfungsverfahren dient insoweit auch der Vermeidung eines Widerspruchs zwischen den kantonalen Rechtsordnungen. Die Drittkantone legen autonom ihre innerkantonale Zuständigkeit zur Prüfung fest. Die Bestimmungen im RVOG und in der RVOV machen ihnen dazu keine Vorgaben.

Absatz 2 und 3

Erhebung eines Einwandes: Verfahren. Kommt das zuständige Departement im Rahmen der Prüfung zum Schluss, dass der Vertrag gegen Bundesrecht oder Bundesinteressen verstösst, so erhebt es diesen Einwand innert zwei Monaten seit der Orientierung im Bundesblatt im Schreiben an die Vertragskantone und gegebenenfalls an die Koordinationsstelle geltend Erhebt das zuständige Departement innert der zweimonatigen Frist keine Einwände bei den Vertragskantonen, kann es anschliessend auch keine Einsprache bei der Bundesversammlung erheben (BBI 2004 7116).

Bereinigung des Einwandes. Gleichzeitig mit der Erhebung eines Einwandes lädt das zuständige Departement - um das Verfahren zu beschleunigen - die Vertragskantone zur Stellungnahme ein. Nach Eingang der Stellungnahmen teilt das zuständige Departement den Vertragskantonen und der Koordinationsstelle unverzüglich mit, ob die Differenzen ausgeräumt werden konnten oder nicht. Auf Wunsch der Vertragskantone kann indessen auch ein anderes Vorgehen gewählt werden, da es grundsätzlich Sache der Vertragskantone ist, die Differenzen innert sechs Monaten seit der Orientierung im Bundesblatt auszuräumen.

Einwände von Drittkantonen. Die Drittkantone haben den Vertragskantonen allfällige Einwände innert zwei Monaten seit der Orientierung im Bundesblatt mitzuteilen (Art. 62 Abs. 2 RVOG). Wurde innert dieser Frist kein Einwand an die Vertragskantone gerichtet, kann anschliessend auch keine Einsprache bei der Bundesversammlung erhoben werden (BBI 2004 7116).

Art. 27t Einsprache bei der Bundesversammlung
(Art. 62 Abs. 4 RVOG)

Bleibt der Widerspruch zum Recht oder zu den Interessen des Bundes bestehen, so stellt das Departement dem Bundesrat den Antrag, bei der Bundesversammlung Einsprache gegen den entsprechenden Vertrag zu erheben.

Antrag an den Bundesrat. Scheitern die Bemühungen die Differenzen auszuräumen, so stellt das zuständige Departement dem Bundesrat den Antrag, bei der Bundesversammlung Einsprache gegen den entsprechenden Vertrag zu erheben.

Erhebung der Einsprache durch den Bundesrat. Der Bundesrat muss eine allfällige Einsprache gegen einen Vertrag vor Ablauf der sechsmonatigen Frist nach Art. 62 Abs. 4 RVOG seit dessen Bekanntmachung im Bundesblatt beschliessen und an die Bundesversammlung übermitteln. Das zuständige Departement muss somit seine Planung nach diesen Vorgaben ausrichten.

Erhebung einer Einsprache durch einen Drittkanton. Für die Einsprache eines Kantons sieht das Gesetz keine besonderen Formerfordernisse vor. Die Ausarbeitung des Entwurfs des einfachen Bundesbeschlusses obliegt der vorberatenden Parlamentskommission (Art. 129a Abs. 2 ParlG).

Verfahren vor der Bundesversammlung. Zuständig für die Behandlung der Einsprache des Bundesrates ist die Bundesversammlung (Art. 172 Abs. 3 BV). Eintreten ist obligatorisch (Art. 74 Abs. 3 ParlG). Die Bundesversammlung entscheidet über die Genehmigung eines interkantonalen Vertrages oder eines Vertrages der Kantone mit dem Ausland in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses (Art. 129a ParlG). In ihrem Beschluss stellt die Bundesversammlung die Genehmigung, die Nichtgenehmigung oder die Genehmigung des Vertrages unter Vorbehalt fest. Einem positiven Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung kommt deklaratorische Wirkung zu. Er beinhaltet die Feststellung, dass nach Ansicht der Bundesversammlung der Vertrag dem Recht und den Interessen des Bundes sowie dem Recht anderer Kantone nicht zuwiderläuft. Eine spätere Feststellung einer Bundesrechtswidrigkeit in einem Gerichtsverfahren bleibt jedoch möglich (BBI 2004 7118). Mit der Verweigerung der Genehmigung stellt die Bundesversammlung hingegen fest, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und namentlich die Bundesrechtskonformität nicht erfüllt sind. Der betreffende Vertrag ist aufzuheben oder anzupassen (Verträge der Kantone unter sich) bzw. darf nicht abgeschlossen werden. Hat ein Kanton einen Vertrag mit dem Ausland bereits abgeschlossen, muss er diesen auflösen (BBI 2004 7118).